



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Bundesministerium für
Arbeit, Familie und Jugend

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. RS/LVB-43.00/20/0086 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 23. Juni 2020

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Post-Betriebsverfassungsgesetz geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. Juni 2020,
GZ: 2020-0.376.594

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen keine Einwände.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in den Sozialversicherungsgesetzen noch der Begriff „Lehrlingsentschädigung“ verwendet wird (bspw. § 238 Abs. 3 Z 5 ASVG und § 292 Abs. 4 lit. h ASVG und den entsprechenden Bestimmungen in den Sondergesetzen). Eine Anpassung an die nunmehrige Bezeichnung „Lehrlingseinkommen“ wird angeregt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Dachverband:

Der Büroleiter:

DI Martin Brunninger, MSc
elektronisch gefertigt

**Dachverband der
Sozialversicherungsträger**

Wien 3 · Kundmanngasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.sozialversicherung.at

